



Gemeinde Pfinztal

## Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 05.11.2024

<b>Ort:</b>	Selmnitzsaal (Europaplatz), Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:31 Uhr

### Anwesende Personen

**Vorsitzende/r:**

Bodner, Nicola

**Ordentliche Mitglieder:**

Gutgesell, Andreas  
Hörter, Frank  
Hruschka, Andreas  
Kolb, Thorsten  
Nickles, Helmut  
Rahn, Klaus-Helimar, Dr.  
Reeb, Tilo  
Rothweiler, Edelbert  
Schwarz, Simon  
Vortisch, Volker Hans

**Stv. Mitglieder:**

Schwab, Petra - Vertretung für Herrn Jonathan Wenz

**Schriftführer/in:**

Lamprecht, Maike

**Verwaltung:**

Ringelschwendner, Hermann  
Schmid, Lukas

**Ortsbeauftragte/r | Orts-  
vorsteher/in:**

Oberle, Gebhard

### Nichtanwesende Personen

**Ordentliche Mitglieder:**

Wenz, Jonathan - entschuldigt

**Verwaltung:**

Pöschl, Marcus

1. Ordnungsgemäße **Einladung** erfolgte am 28.10.2024.
2. Ortsübliche **Bekanntgabe** im öffentlichen Teil im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte am 31.10.2024.
3. **Beschlussfähigkeit** war gegeben, da mindestens 6 von 12 Mitglieder anwesend waren.
4. Als **Urkundspersonen** wurden bestimmt:  
Gemeinderat Vortisch  
Gemeinderat Hörter



## T A G E S O R D N U N G

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bauanträge
  - 2.1. Umnutzung der ehemaligen Bankfiliale in eine Selbstbedienungsfiliale und ein Bürgerbüro der Gemeinde Pfinztal, Hauptstr. 51, OT Söllingen **BV/514/2024**  
- Beratung und Beschlussfassung
3. Bauanfragen
  - 3.1. Neubau eines Doppelhauses, Am Hohberg 25, OT Wöschbach **BV/517/2024**  
- Beratung und Beschlussfassung
  - 3.2. Errichtung von 12 Einfamilienhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern mit jeweils 9 Wohneinheiten, Wöschbacher Straße 111/113, OT Berghausen **BV/518/2024**  
- Beratung und Beschlussfassung
4. Belieferung Holzhackschnitzel - Betrieb Feuerungsanlage **BV/516/2024**  
- Beratung und Beschlussfassung
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
7. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner



## 1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

**BMin Bodner** eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sie bittet anwesende Bürgerinnen und Bürger um deren Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen vorliegen, geht sie zu Tagesordnungspunkt 2 über.

## 2. Bauanträge

### 2.1. Umnutzung der ehemaligen Bankfiliale in eine Selbstbedienungsfiliale und ein Bürgerbüro der Gemeinde Pfinztal, Hauptstr. 51, OT Söllingen - Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

*Die Bauherrschaft beantragt die Nutzungsänderung für die ehemalige Bankfiliale in der Hauptstr. 51 im Ortsteil Söllingen zu einer Selbstbedien-Filiale und eines Bürgerbüros der Gemeinde Pfinztal.*

*Für das Grundstück besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, somit ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Ein Vorhaben ist demnach zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.*

*Der Bauantrag zeigt im schriftlichen Teil für die Bürgerbüronutzung 7 Stellplätze auf und für die Selbstbedienfiliale 3 Stellplätze. Diese sind im Lageplan nicht dargestellt. Das Landratsamt, Baurechtsbehörde, wird hierzu von uns hingewiesen und um Prüfung gebeten.*

*Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Das Vorhaben fügt sich in die Umgebung ein.*

**Frau Lamprecht** erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage.

**GR Reeb** bringt vor, dass Platz im Rathaus benötigt werde und die Barrierefreiheit notwendig sei. Trotzdem müsse man die Umbaukosten im Verhältnis zur Nutzung sehen.

**BMin Bodner** teilt mit, dass die Möbel des Bürgerservices überwiegend mit umgezogen werden und die Bank sich an den Umbaukosten beteilige, z. B. Umbau Toiletten.

**GR Hörter** teilt die Zustimmung zu dem Bauantrag. Eine moderne Verwaltung sei wichtig für die Aufgabenerfüllung. Jedoch seien die Stellplätze problematisch und unglücklich gelöst. Um die Anfahrbarkeit der Parkplätze an der Blumenstraße zu verbessern, sollten diese schräg angeordnet werden.

**GR Rothweiler** führt an, dass es genügend Gebäude im Bestand gebe, in denen der Bürgerservice untergebracht werden könne.





*Im Außenbereich sind Vorhaben nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ein Privilegierungstatbestand ist nicht ersichtlich. Demnach handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Solche können im Einzelfall zugelassen werden, wenn deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.*

*Das Landratsamt Karlsruhe hat 2015 eine Bebauung auf diesem Grundstück aufgrund der zu befürchtenden Entstehung einer Splittersiedlung und der Ausdehnung des Bebauungszusammenhangs in den Außenbereich abgelehnt. Erschwerend kommt der geringe Waldabstand hinzu, welcher bei diesem Vorhaben die gesetzlichen Vorschriften unterschreitet. Da sich zum damaligen Sachverhalt keine Änderungen ergeben haben, empfiehlt die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen.*

*Die gestellten Einzelfragen sind in Bezug auf bauordnungsrechtliche Fragen durch das Landratsamt zu prüfen.*

**Herr Schmid** erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage.

**GR Gutgesell** teilt mit, dass die Meinung der Verwaltung nicht geteilt werde und der Ausschuss damals einer Voranfrage zugestimmt habe. Vor Ort sei zu erkennen, dass eine Bebauung nachvollziehbar sei. Eine Splittersiedlung sei nicht nachvollziehbar. Der Abstand zum Wald sei genauso wie bei den bestehenden Gebäuden.

**GR Rothweiler** möchte wissen, ob die im Lageplan der Antragsunterlagen eingezeichneten Grenzen des Bebauungsplans richtig von den Planern übernommen worden seien. Der Waldabstand sei genau wie bei den anderen bestehenden Gebäuden.

**Herr Schmid** erläutert, dass die in den Antragsunterlagen gezogenen Grenzen die Annahmen des Planers seien und nicht mit dem Bebauungsplan übereinstimmen. Die Verwaltung überprüfe die gesetzlichen Grundlagen und beurteile das Vorhaben nicht nach persönlichen Ansichten.

**BMin Bodner** weist daraufhin, dass die Grundlage der Sitzungsvorlage die Rechtsgrundlage und die Aktenlage (Aussagen des Landratsamtes) sei. Die Entscheidung obliege dem Landratsamt.

**GR Rothweiler** beschwert sich über den fehlenden Link in den Unterlagen, die dem Rat zur Verfügung gestellt werden, um die Bebauungsplanunterlagen einsehen zu können.

**Herr Schmid** weist daraufhin, dass man die Bebauungsunterlagen öffentlich auf dem Geportal einsehen könne. Gerne könne aber künftig der Link mit in die Sitzungsvorlagen übernommen werden.

**BMin Bodner** teilt mit, dass die Unterlagen in den Fraktionen besprochen und angeschaut werden und man sich bei Fragen an die Verwaltung wenden könne. Die Verwaltung halte sich an die gesetzlich geschriebenen und beschlossenen Teile.

**GR Rothweiler** gibt an, dass er zu einer Sitzung aussagefähige Unterlagen benötige.

**GR Dr. Rahn** führt an, dass er damals bereits dagegen gestimmt habe und sich an den Vorgaben nichts geändert habe. Man könne sich darüber streiten, ob das Grundstück bebaubar sei, aber an der Abgrenzung habe sich nichts geändert und eine Zustimmung wäre ein Rechtsverstoß.



**BMin Bodner** weist darauf hin, dass das Landratsamt hierüber zu entscheiden habe.

**GR Gutgesell** habe den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgerufen. Das betroffene Grundstück sei aufgeführt, aber nicht im Bebauungsplan enthalten.

**Herr Schmid** ergänzt, dass das Grundstück zwar im zeichnerischen Teil erkennbar sei, jedoch nicht im schriftlichen Teil des Bebauungsplans enthalten sei.

**GR Hörter** gibt an, dass das Grundstück optisch erschlossen sei und von beiden Seiten durch Wohnbebauung geprägt sei. Es bestehe Wohnungsknappheit und von Seiten der CDU erfolge Zustimmung. Dies sei ein klarer Fall von § 13 b BauGB.

**Herr Schmid** weist daraufhin, dass § 13 b BauGB nicht mehr existiere und vom Gericht außer Kraft gesetzt worden sei. Die Gemeinde könne sich glücklich schätzen, keine laufenden Verfahren nach § 13 b BauGB zu haben.

**Abstimmung:** **4 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen**

Das Gremium fasst somit mehrheitlich folgenden Beschluss:

**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.**

### **3.2. Errichtung von 12 Einfamilienhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern mit jeweils 9 Wohneinheiten, Wöschbacher Straße 111/113, OT Berghausen - Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

*Die Bauherrschaft hat eine Bauvoranfrage für den Neubau von 12 Einfamilienhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern mit jeweils 9 Wohneinheiten auf den Grundstücken der Wöschbacher Straße 111 und 113 und dem Grundstück Flst.Nr. 7021/1 im Ortsteil Berghausen eingereicht. Das Vorhaben soll Wohnraum für sozial schwächere Schichten und junge Familien schaffen. Hierfür ist eine Zufahrt über das gemeindeeigene Grundstück Flst.Nr. 9660 vorgesehen. Die Bauherrschaft möchte klären, ob der Erweiterung der Siedlungsfläche zugestimmt werden kann und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden kann.*

*Alle drei Grundstücke liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die bestehenden (nur teilweise) genehmigten Gebäude schaffen keinen Rechtsanspruch auf weitere Bebauungen auf diesen Grundstücken. In der Vergangenheit wurde bereits eine Bauvoranfrage für den Neubau eines zusätzlichen Einfamilienhauses auf dem Grundstück der Wöschbacher Straße 113 eingereicht. Diese wurde durch die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Karlsruhe) auf Grund der Lage im Außenbereich negativ beschieden. Eine neue Bebauung, unabhängig von den konkreten Angaben zu einem Vorhaben, wäre nach § 35 BauGB zu beurteilen. Privilegierungen sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.*

*Die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB kann nach Ansicht der Verwaltung ebenfalls nicht positiv beurteilt werden. Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist unter anderem, dass es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Bebaute Bereiche im Außenbereich sind grundsätzlich nicht als Bereiche der Innenentwicklung anzusehen. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht keine Innenentwicklung in den Außenbereich und damit eine Verschiebung der Grenzen des Sied-*



lungsbereichs. Abschließend ist diese Frage jedoch durch das Landratsamt zu beurteilen.

*Ob abgesehen von der Verfahrensart grundsätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden kann, hängt von übergeordneten Planungen (Regional- und Flächennutzungsplan) ab. Diese weisen nach aktuellstem Stand hier keine Siedlungserweiterungsfläche aus. Der Regionalplan befindet sich momentan in einer Fortschreibung. Da diese jedoch noch nicht abgeschlossen ist, kann noch keine Auskunft darüber gegeben werden, ob die vorliegenden Grundstücke zukünftig als Siedlungserweiterungsfläche ausgewiesen werden. Problematisch hierbei könnte eine bestehende Grünzäsur im Bereich der Grundstücke sein. Die Entscheidung über eine mögliche Aufstellung eines Bebauungsplanes liegt somit derzeit nicht allein bei der Gemeinde, da sich dieser aus den o.g. übergeordneten Plänen entwickeln muss.*

*Nach Ansicht der Verwaltung sind derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben. Weiter ist auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes derzeit nicht möglich. Daher empfiehlt die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen.*

**Herr Schmid** erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage und führt an, dass Bebauungspläne abhängig von den übergeordneten Planungen des Regionalplans und des Flächennutzungsplans seien. Bebauungspläne resultieren aus diesen Planungen. In dem vorgelegten Fall weise weder der Flächennutzungsplan noch der Regionalplan Baufläche aus, somit könne kein Bebauungsplan ausgewiesen werden. Der Regionalplan befinde sich in der Fortschreibung und es seien eher keine Siedlungserweiterungsflächen in dem Gebiet geplant, da in dem Bereich eine Grünzäsur ausgewiesen sei.

**GR Vortisch** führt an, dass die Sachlage genau in der Beschlussvorlage dargestellt sei. Es werde versucht, sich eine Bebauung genehmigen zu lassen, die im Regional- und Flächennutzungsplan nicht vorgesehen sei. Wenn diese Punkte geklärt und abgeschlossen seien, könne über eine Bebauung diskutiert werden. Es sei in der Vergangenheit bereits ein Fehler gewesen, dass die bestehenden Gebäude genehmigt wurden. Die neue Planung sei noch unglücklicher gelöst für den Anschluss an die Straße. Die Verwaltung werde nach der Klärung der vorgenannten Punkte gebeten zu prüfen, ob und wie eine Anbindung an die Straße gelingen könne. Das Bauvorhaben sei, so wie es vorliege, nicht zustimmungsfähig.

**GR Nickles** stimmt seinem Vorredner zu. Eine Sanierung des Bestandsobjekts sei vertretbar.

**GR Schwarz** stimmt seinen Vorrednern zu. Ergänzend sei zu bedenken, dass die Schaffung von Einfamilienhäusern nicht mehr zeitgemäß sei und andere Strukturen und Wohnformen eher denkbar seien.

**BMin Bodner** hält fest, dass die Verwaltung den vorgenannten Prüfungsauftrag übernehme.

**GR Hörter** führt an, dass eine grundsätzliche Prüfung kein Fehler sei und fragt an, ob in diesem Fall auch ein Zielabweichungsverfahren möglich sei. Oder eine Änderung im Regionalplan abzuwarten wäre.

**GR Reeb** bittet Verwaltung um Prüfung, ob die Fläche auch in der Alternativenprüfung, noch aus Zeiten von Amtsleiterin Schönhaar, enthalten sei.

**GR Kolb** erläutert, dass bereits Wohnblöcke in dem Gebiet vorhanden seien und daher die genannten Bedenken nicht nachvollziehbar seien.

**BM Bodner** erklärt, dass es in dem Fall um die Privilegierung im Außenbereich und die entsprechende rechtliche Grundlage gehe. Die Verwaltung habe zu prüfen, ob die Aufstellung



eines Bebauungsplans möglich sei.

**Abstimmung 1: 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

Das Gremium fasst somit mehrheitlich folgenden Beschluss:

**1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird versagt.**

**Abstimmung 2: 12 Ja-Stimmen**

Das Gremium fasst somit einstimmig folgenden Beschluss:

**2. Das Gremium beauftragt die Verwaltung, über die Fläche in Abstimmung mit dem Regionalverband zu gehen.**

#### **4. Belieferung Holzhackschnitzel - Betrieb Feuerungsanlage - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

*Aktuell werden die Heizzentralen in Berghausen und Söllingen von der Fa. Bampi mit Holzhackschnitzel von Holz aus dem Pfinztaler Wald versorgt. Der Vertrag umfasst das Rücken, Hacken, Lagern, Bunkern des Holzes bzw. der Hackschnitzel und dem Handling der Kessel-Asche. Der Auftragswert beläuft sich auf ca. 115.000 €/a (brutto). Der Liefervertrag endet am 31.5.2025.*

*Die Gesamtkosten der Holzhackschnitzel setzen sich neben den Kosten der Firma Bampi noch aus den Holzbezugskosten (Forstbetriebe) und die Pacht der Lagerhalle zusammen und belaufen sich in Summe auf ca. 200.000 €/a (brutto).*

*Zur nahtlosen Versorgung ist ein Anschlussvertrag erforderlich, der rechtzeitig von der Verwaltung öffentlich ausgeschrieben wird. Die Laufzeiten wird die Verwaltung an die Grenzwerte der Vergabeverordnung anpassen.*

*Ein Hackschnitzelbezug kann wie bisher aus eigenem Pfinztaler Holz oder aus regionalem Holz erfolgen. Durch den Fremdbezug können sich deutliche Kostenvorteile von bis zu 80.000 €/a brutto (auf Kostenstellenebene) ergeben. Es ist deshalb je Heizzentrale eine Entscheidung über den künftigen Bezugsort erforderlich. Aus den Entscheidungen können sich Implikationen auf den Contracting-Vertrag mit dem Vertragspartner in Berghausen ergeben. Aus diesem Grund wird die Vertragsgestaltung dem Gremium in der Sitzung vorgestellt und diskutiert. Die Präsentation ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage bereits beigefügt.*

**Herr Ringelschwendner** erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage und der dem Protokoll beigefügten Präsentation. Die Verwaltung sei gerade an der Vertragsgestaltung und in Gesprächen mit den Beteiligten. Sobald der Vertrag ausgearbeitet sei, werde dieser zur Beschlussfassung vorgelegt. Fragestellungen über Holzkauf und Schlagraum könne der Förster, Herr Köpf, in der nächsten Sitzung näher erläutern.

**GR Rothweiler** fragt an, ob zusätzliche Kosten für die Pacht der Lagerhalle beim Bauhof entstanden seien, weil die Lagerhalle vom Recyclinghof nicht mehr nutzbar sei.

**Herr Ringelschwendner** bestätigt dies. Die Kosten für die Lagerung der Hackschnitzel seien seit 2023 angefallen und die Pacht laufe noch bis 2033.



**GR Nickles** führt an, dass das Holz, das früher im Wald liegen geblieben sei, von den Bürgern als Schlagraum erworben werden konnte. Nun werde dieses für die Anlage der Gemeinde verwendet.

**Herr Ringelschwendner** teilt mit, dass noch genügend Schlagraum für die Bürger übrig bleibe. Förster Köpf könne hierzu in der nächsten Sitzung weiteres beantworten.

**GR Schwarz** erläutert, dass eine neue Ausschreibung nötig sei und das Gremium die Kriterien hierfür festlege. Es werde eine Menge Holz benötigt und dessen Herkunft müsse in der Ausschreibung bestimmt werden.

**Herr Ringelschwendner** fährt mit seiner Präsentation fort. Weiter führt er an, dass in der Ausschreibung auch berücksichtigt werden müsse, dass bei Schneefall oder ähnlichen Vorkommnissen auch eine kurzfristige Lieferung möglich sein müsse.

**GR Schwarz** bestätigt, dass dies ein sehr wichtiger Punkt in der Ausschreibung sei.

**GR Dr. Rahn** fragt, ob das Handling der Asche, die Aufgabe von der Firma Gauss sei und ob dies in den Holzliefervertrag mit aufgenommen werden müsse.

**Herr Ringelschwendner** gibt an, dass dies alles im Vertrag stehe. Man werde dies aber nochmal prüfen. Bisher sei die Zusammenarbeit mit der Firma Gauss gut gelaufen. Die Präsentation wird fortgeführt.

**BMin Bodner** führt an, dass die Beschlussvorschläge 1 und 2 zur Kenntnisnahme für das Gremium seien. Es gehe um die aktuelle Vertragsgestaltung zum Wärmeliefer-Contracting Bildungszentrum Berghausen und den Kostenvergleich zum Bezug von Holzhackschnitzel. Bei den beiden Entscheidungen (Beschlussvorschlag 3+4) gehe es um den Herkunftsort der Holzhackschnitzel für das Bildungszentrum Berghausen und der Grundschule Söllingen.

**GR Schwarz** fragt an, ob man die Punkte 3 + 4 nicht in einem gemeinsamen Prozess betrachten könne.

**Herr Ringelschwendner** führt aus, dass die Gemeinde das Holz wie bisher beschaffen könne. Für die Sicherheit und Unabhängigkeit könne der Bunker für ein Jahr befüllt werden. Aus diesem könne man dann Holzhackschnitzel beziehen. Dies sei vielleicht ein aufwändigerer Prozess und man müsse für das Bildungszentrum nicht ausschreiben, die Kosten blieben wie bisher. Oder die Firma Gauss beschaffe das Holz regional aus einem maximalen Radius von 50 km und die Gemeinde könne sich evtl. ca. 50.000 € für das Bildungszentrum sparen. Firma Gauss beliefere aber nur das Bildungszentrum. Der Punkt für Söllingen wäre wie bisher. Variante 1 bedeute, dass Firma Gauss nur das Bildungszentrum betreue und für Söllingen heiße das, dass die Gemeinde das Holz Regional selber beschaffe und die Kosten niedriger seien.

**GR Schwarz** erläutert, dass bei einer Ausschreibung trotzdem beide Standorte berücksichtigt werden können und die Definition von „regional“ genau beschrieben werden müsse, z.B. 20 km. Die richtigen Rahmenbedingungen müssen gesetzt werden.

**GR Nickles** führt an, dass bei einer Fremdbeschaffung das eigene Holz im Wald liegen bleibe und der Forst nichts verdiene.

**BMin Bodner** fragt bei **Herrn Ringelschwendner** an, ob die Beschlussvorschläge 3, 4 und 5 noch in der nächsten Sitzung mit Herrn Köpf beschlossen werden können. Man nehme die



noch offenen Fragestellungen mit, um diese für Herrn Köpf aufzuarbeiten. Die vorgenannten Beschlussvorschläge wären demnach zur Kenntnisnahme.

**Herr Ringelschwendner** teilt mit, dass dies zeitlich noch ausreiche und ein guter Vorschlag sei.

**GR Dr. Rahn** teilt mit, dass ihm nicht ganz klar sei, über welche Möglichkeiten das Gremium zu entscheiden habe. In Bezug auf Berghausen und Söllingen könne das Holz aus einer Hand kommen. Man könne das Holz für Berghausen jedoch auch von der Firma Gauss beschaffen. Die Gemeinde könne in der Ausschreibung festhalten, dass der Holzbezug und die Holzbearbeitung mit Pfinztaler Holz zu erfolgen habe.

**BMin Bodner** gibt an, dass das Gremium und die Verwaltung sich darüber Gedanken machen könne und weiteres in der nächsten Sitzung mit Herrn Köpf besprochen werden könne.

**Herr Ringelschwendner** hält fest, dass dem Gremium der Sicherheitsgedanke, das Holz aus Pfinztal zu beziehen, wichtig sei. Man könne das gesamte Lager und den Bunker bis Oktober füllen, egal woher das Holz komme.

**GRin Schwab** fragt an, wieso man einen Umkreis der Holzbeschaffung ausschreiben solle. Wenn man Variante 1 wähle, dann sei das gesamte Holz aus dem Pfinztaler Wald.

**Herr Ringelschwendner** führt an, dass man dies in der Ausschreibung festlegen könne.

**BMin Bodner** hält fest, dass bisher gewünscht worden sei, dass das Holz aus Pfinztal verwendet werde. Die Frage sei, ob die Gemeinde dies beibehalten wolle und in die Ausschreibung mitaufnehmen solle oder ob man eher auf den Preis achten solle. Dann stamme das Holz jedoch aus dem Umkreis und nicht aus dem heimischen Wald.

**GRin Schwab** fragt an, was es für die Bewirtschaftung des Pfinztaler Waldes bedeute, wenn das Holz aus dem Umkreis bezogen werden würde. Sie möchte wissen, ob dadurch Folgekosten für die Bewirtschaftung des eigenen Waldes entstehen werden.

**Herr Ringelschwendner** gibt an, dass laut Aussage von Herr Köpf das Holz im Wald liegen bleiben würde.

**GR Nickles** führt an, dass der Vorteil des Holzes aus den Wäldern von Pfinztal die Qualität sei. Es wachse viel Mischholz wie Esche, Buche und Eiche. Falls Fremdholz bezogen werde, würde die Qualität leiden, da günstiges Holz meist Nadelholz sei.

**Herr Ringelschwendner** erläutert, dass der Preis bei dieser Handhabung über die Wärmeabgabe berechnet werden würde.

**BMin Bodner** stellt fest, dass das Gremium Holz aus eigenem Wald bevorzuge. Weiteres werde mit Herrn Köpf besprochen. Der Verwaltung seien Fragestellungen für die Abstimmung vorzulegen. Die Beschlüsse 3, 4 und 5 werden in der nächsten Sitzung mit Herrn Köpf besprochen und beschlossen. Die Beschlussvorschläge 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen.

Das Gremium ist mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden. Ein Beschluss wurde demnach nicht gefasst.



## 5. Mitteilungen der Bürgermeisterin

**BMin Bodner** erinnert an den Ehrenabend am 07.11.2024 und an das 50-jährige Jubiläum der Gesamtwehr am 09.11.2024. Am 22.11.2024 finde der Waldbegang mit Herrn Köpf statt.

## 6. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

**GR Nickles** fragt an, ob zu seiner Meldung zur Karlsruher Straße, Abbruch Scheune und Neubau einer Mauer neue Informationen aus dem Landratsamt vorliegen würden.

**Frau Lamprecht** teilt mit, dass die Baurechtsbehörde bereits eine Verfügung an die Bauherrschaft gesendet hat und die Prüfung Laufe. Das Vorhaben werde von der Baurechtsbehörde beobachtet.

**GR Dr. Rahn** fragt an, ob das Landratsamt bezüglich der Meldung im Außenbereich Sonnenhof (Abgrabungen) bereits reagiert habe.

**Herr Schmid** erläutert, dass das Umweltamt, Landratsamt, informiert sei.

## 7. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

**Ein Bürger** teilt mit, dass der Sitzungsverlauf im Zuschauerraum schwer nachvollziehbar und akustisch schwer verständlich sei. Weiter bittet der Bürger an den zuständigen Sachbearbeiter weiterzugeben, dass die Verkehrssituation an der Einmündung Brückstraße bei der Volksbank durch ein hohes Verkehrsaufkommen problematisch sei. Hier wurden vor dem ehemaligen Geschäft Schönhaar Parkplätze eingezeichnet, dies führe zu einem Verkehrschaos zu bestimmten Uhrzeiten.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beendet **BMin Bodner** die öffentliche Sitzung um 19:31 Uhr.

Vorsitz

Urkundspersonen

Schriftführung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin Bodner

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat Vortisch

\_\_\_\_\_  
Lamprecht

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat Hörter